



Konkursrecht

22. Juni 2017

Dauer: 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst zwei (2) Seiten und zwei (2) Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	40%
Aufgabe 2	60%
Total	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1 (40%)

Der Verwaltungsrat V der S_AG hat die Bilanz deponiert. Daraufhin hat der zuständige Richter nach Art. 725a OR das Konkursverfahren am 1.2. eröffnet. Am 5.2. schliesst die S_AG mit ihrem wichtigsten Gläubiger eine Rangrücktrittsvereinbarung ab, die die Überschuldung beseitigt. Am 6.2. legt die S_AG (vertreten durch V) Beschwerde gegen die Konkursöffnung ein.

a) Definieren Sie den Begriff der Überschuldung. (ca. 5%)

b) Was ist eine Rangrücktrittsvereinbarung? (ca. 5%)

c) Hat die Beschwerde Aussicht auf Erfolg bzw. kann die Konkursöffnung „rückgängig“ gemacht werden? (ca. 10%)

d) Welche Auswirkungen hat die Konkursöffnung auf die S_AG und deren Organe? (ca. 20%)

Aufgabe 2 (60%)

Die Konkursverwaltung findet folgende Lage bei der S_AG vor:

Ein Tag vor der Konkurseröffnung hat der ahnungslose A der S_AG ein Vertragsangebot gemacht, von der S_AG noch zu produzierende Ware in grossen Mengen über einen längeren Zeitraum abzunehmen. Die S_AG hat das Vertragsangebot noch nicht angenommen.

a) Kann die Konkursverwaltung den Abschluss des Kaufvertrages wirksam herbeiführen? (ca. 15%)

Der Z hat einen Zahlungsbefehl in Höhe von CHF 100'000 gegen die S_AG erwirkt. Hiergegen hat die S_AG Rechtsvorschlag erhoben, der durch provisorische Rechtsöffnung beseitigt wurde. Noch vor Konkurseröffnung hat die S_AG hiergegen Klage nach Art. 83 Abs. 2 SchKG erhoben. Über die Klage ist im Zeitpunkt der Konkurseröffnung noch nicht entschieden worden.

b) Welche Folgen hat die Konkurseröffnung auf den Prozess? (ca. 15%)

Die S_AG hat vor Konkurseröffnung mit der B_AG einen Kreditversicherungsvertrag abgeschlossen. Aufgrund dieses Vertrages gewährte die B_AG gegen Bezahlung von Versicherungsprämien in Höhe von CHF 1'000'000 Versicherungsschutz für Ausfälle von Forderungen der S_AG aus Verträgen für die Lieferung von Ware an Abnehmer im Ausland.

Es stellt sich nun heraus, dass diese Lieferverträge frei erfunden waren. Die S_AG hatte diese Lieferverträge fingiert, um damit bei ihren Gläubigern (insbesondere den Banken) den Eindruck zu erwecken, dass die Auftragslage gut sei. Die B_AG wusste von alledem nichts. Die Konkursverwaltung überlegt zunächst, ob sie Rückforderungsansprüche gegen die B_AG wegen der bezahlten Versicherungsprämien geltend machen soll, nimmt dann aber hiervon „aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen“ Abstand und tritt sodann den inventarisierten „Forderungsanspruch in Höhe von CHF 1'000'000“ nach Art. 260 SchKG an die G_GmbH ab. Diese erhebt nun eine paulianische Anfechtungsklage gegen die B_AG bei dem örtlich zuständigen Gericht und beruft sich darauf, dass der Kreditversicherungsvertrag nach Art. 20 OR nichtig ist.

c) Nehmen Sie zur sachlichen Zuständigkeit und Prozessführungsbefugnis sowie zu allen aufgeworfenen materiellen Fragen Stellung (mit Ausnahme der ungerechtfertigten Bereicherung). Gehen Sie davon aus, dass der Kreditversicherungsvertrag nichtig ist. (ca. 30%)

Punkteschema Prüfung Konkursrecht vom 22.6.2017, Prof. Dr. U. Haas

Prüfungslaufnr.:			
Matrikelnr.:			
Datum der Korrektur:			
	Anmerkungen	Punkte	Pkt. erhalten
<u>Aufgabe 1</u>			
<p>a) Definition Begriff der Überschuldung.</p> <p>Definition der Überschuldung in Art. 725 Abs. 2 Satz 2 OR enthalten: Bilanz (Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva) zu Fortführungs- und zu Veräußerungswerten zu erstellen. Nur wenn die Aktiva (nach beiden Szenarien) die Passiva decken, liegt keine Überschuldung vor. Ausführungen zu Fortführungs- und Veräußerungswerten. Im letzteren Fall ist auf Einzelveräußerungswerte abzustellen.</p> <p>Hinweis, dass Fortführungswerte idR günstiger für Schuldner sind, weil Veräußerung unter zeitlichem Druck (Veräußerungsszenario) immer zu einer Wertvernichtung führt.</p> <p>Hinweis auf Art. 958a Abs. 2 OR: „Ist die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Veräußerungswerte zugrunde zu legen. ...“. Damit darf VR sich nicht auf eine (günstigere) Bilanz nach Fortführungswerten berufen, wenn Voraussetzungen des Art. 958a OR vorliegen.</p>	<p>ZP</p> <p>ZP</p>	3	
<p>b) Rangrücktrittsvereinbarung</p> <p>Mit der Rangrücktrittsvereinbarung kann eine Verbindlichkeit auf der Passivseite der Überschuldungsbilanz „ausgebucht“ werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gläubiger unbefristet (bis zur „dauerhaften“ Gesundung der Gesellschaft) hinter die Befriedigung aller übrigen Gl zurücktritt. Ist also das Vermögen des Schuldners nicht zur Schuldendeckung für diesen Gl einzusetzen, muss die Forderung auch nicht passiviert werden; denn Sinn und Zweck der Überschuldungsbilanz ist ja gerade die Schuldendeckungsprüfung. Mithin kann mit einer Rangrücktrittsvereinbarung die Überschuldung beseitigt werden.</p> <p>Hinweis, dass es sich hier um ein bilanzielles Instrument handelt, dass die Krisenursachen freilich nicht beseitigt. Daher macht in der Praxis Rangrücktrittsvereinbarung idR nur zusammen mit Kapitalmassnahmen oder anderen Sanierungsmassnahmen Sinn.</p>	<p>ZP</p>	3	
<p>c) Beschwerde gegen Konkurseröffnung</p> <p>Beschwerde nach ZPO gegen Entscheid des Konkursgerichtes innert zehn Tagen (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Beschwerdebefugt im Fall des Art. 192 SchKG ist der</p>		6	

<p>Schuldner (bzw. VR).</p> <p>Problem hier: Art. 174 Abs. 1 Satz 2 SchKG: hier „echtes Novum“, Tatsache (Rangrücktritt) lag nicht bereits im Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens vor. Damit nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 berücksichtigungswürdig. Voraussetzungen liegen aber nicht vor.</p> <p>Frage, ob Art. 174 SchKG auf den Fall der Konkursöffnung ohne vorgängige Betreuung passt; denn Vorschrift ist erkennbar nicht darauf zugeschnitten. H.M. lässt jedoch keine Ausnahme zu. Damit Beschwerde aussichtslos. In Betracht kommt allenfalls Widerruf des Konkursverfahrens unter den Voraussetzungen des Art. 195 SchKG.</p> <p>d) Auswirkungen Konkursöffnung auf S_AG und deren Organe</p> <p>Nach Art. 39 I Ziff. 8 SchKG ist AG konkursfähig. Mit Eröffnung des Konkursverfahrens wird die AG nach Art. 736 Ziff. 3 OR aufgelöst. Eintragung der Auflösung im HR (Art. 939 Abs. 1 OR iVm Art. 176 SchKG). Umwandlung in eine Liquidationsgesellschaft (Art. 738 OR). Beibehaltung der juristischen Persönlichkeit (Art. 739 Abs. 1 OR) resp. Rechtsfähigkeit. Änderung der Zwecksetzung der Gesellschaft auf Abwicklung (und nicht mehr werbende Tätigkeit). Löschung der AG im HR erst nach dem Schluss des Konkursverfahrens (Art. 939 Abs. 3 OR).</p> <p>Liquidation der AG und die Abwicklung obliegt grdstzl. den Organen der Gesellschaft (Art. 740 Abs. 1 OR). Wird eine Gesellschaft jedoch infolge Konkursöffnung aufgelöst so besorgt die Konkursverwaltung die Liquidation nach den Vorschriften des Konkursrechts. Die Organe der Gesellschaft behalten die Vertretungsbefugnis nur, soweit eine Vertretung durch sie noch notwendig ist (Art. 740 Abs. 5 OR). Die Organe bleiben mit Konkursöffnung unverändert bestehen. Aufgabenzuschnitt in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen ändert sich: Verwaltungs- und Verfügungsrecht der Organe immer dann durch die Konkursverwaltung verdrängt, wenn das Vermögen zur Konkursmasse gehört. VR bleibt damit insb. im Rahmen des nicht pfändbaren Vermögens gesetzlicher Vertreter der AG. Weiter hat VR die Gesellschaft im Konkursverfahren weiterhin zu vertreten (Rechte und Pflichten insb. nach Art. 228, 229 I, 238 II, 244 SchKG).</p> <p>Begründung Rechtsverhältnis VR-Mitglied und AG durch von GV vorzunehmender Wahl. Erst durch Annahme des Antrages durch gewählte Person wird Organstellung begründet. Umstrittene Rechtsnatur dieses Rechtsgeschäfts. Vielfach Qualifizierung als organschaftliches Rechtsverhältnis mit gesellschaftsrechtlicher und vertragsrechtlicher Doppelnatur. Entsprechende Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechts und Bestimmungen des Auftragsrechts (Auffangklausel Art. 394 Abs. 2 OR). Wenn Konkurs über Vermögen eröffnet wird, erlischt der Auftrag, sofern nicht das Gegenteil vereinbart ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht (Art. 405 OR). Eine Gesellschaft bedarf im Konkursverfahren ihrer Organe, um bspw. den Gemeinschuldner hinsichtlich seiner Verfahrensrechte zu vertreten oder aber um die verfahrensrechtlichen Auskunft- und Herausgabepflichten des Gemeinschuldners im Konkursverfahren (z.B. Art. 222 SchKG) überhaupt erfüllen zu können. Das organschaftliche Rechtsverhältnis</p>		12	
--	--	----	--

wird (kraft Natur des Rechtsgeschäfts) nicht durch Art. 405 Abs. 1 OR mit der Konkursöffnung beendet. Die VR-Mitglieder bleiben trotz Konkursöffnung im Amt.			
Total Aufgabe 1		24	
<u>Aufgabe 2</u>			
<p>a) Abschluss Kaufvertrag durch Konkursverwaltung</p> <p>Mit Konkursöffnung verliert der Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Konkursmasse (Art. 197 SchKG). Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis geht auf die Konkursverwaltung über (Art. 240 SchKG). Die Konkursverwaltung kann – grds – das Vertragsangebot dann annehmen, wenn dieses in die Konkursmasse fällt. Davon ist aber im Regelfall nicht auszugehen, da Vertragsangebote in aller Regel nur an eine bestimmte Person gerichtet sind, also nicht verkehrsfähig und damit veräusserbar sind. Fehlt es aber an der Verkehrsfähigkeit, fällt der betreffende „Gegenstand“ auch nicht in die Konkursmasse.</p> <p>Hier kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Vertragsangebot an „jedermann“ gerichtet ist. Mithin kann es die Konkursverwaltung nicht annehmen. Wer zu einer anderen Ansicht gelangt, müsste diskutieren, ob das Vertragsangebot wegen veränderter Umstände widerrufen werden kann (hier Vermögensverfall des Vertragspartners).</p>		9	
<p>b) Folgen Konkursöffnung auf Prozess</p> <p>Bei der Aberkennungsklage handelt es sich um eine negative Feststellungsklage materiell-rechtlicher Natur (BGE 136 III 569, E. 3.3). Derartige „Erkenntnisverfahren“ werden mit Konkursöffnung nicht hinfällig (wie die rein betriebsrechtlichen Klagen), sondern sind nach Art. 207 SchKG kraft Gesetzes zu sistieren (BGE 118 III 40, E. 5), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein dringlicher Fall vorliegt (+) - Schuldner Partei (+) - Bestand der Insolvenzmasse berührt (+); denn hier wird ja die Passivmasse betroffen <p>Letztlich handelt es sich hierbei um ein Forderungsprozess mit umgekehrtem Vorzeichen mit der Folge, dass dieser – wie jeder andere im Zeitpunkt der Konkursöffnung hängige – Passivprozess abzuwickeln ist (BGE 118 III 40, E. 5). Nach Art. 63 Abs. 1 KOV ist die Forderung (die den Gegenstand eines Prozesses bildet) daher zunächst pro memoria vorzumerken. Nach Abs. 2 gilt die Forderung als (endgültig) anerkannt, wenn der Prozess weder von der Konkursverwaltung noch nach Art. 260 SchKG fortgeführt wird. Wird dagegen der Prozess fortgeführt (Abs. 3) erfolgt je nach Ausgang des Prozesses entweder die Streichung oder die definitive Kollokation der Forderung.</p> <p>Da mit Konkursöffnung allein die Konkursverwaltung verwaltungs- und verfügungsbefugt ist, entscheidet allein diese über die Aufnahme des Prozesses. Sie kann den Prozess nach Art. 207 Abs. 1 SchKG frühestens 10 Tage nach der 2. Glversammlung aufnehmen (im summ. Verf. frühestens 20 Tage nach Auflegung</p>		9	

des Kollokationsplans).

c) Schenkungsanfechtung

prozessuale Aspekte:

- sachl. Zuständigkeit: richtet sich nach kant. Grundsätzen, ZPO 6 findet keine Anwendung: BGER 12.11.2015 (5A_89/2015): „*Vorauszuschicken ist, dass der Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 lit. a ZPO sehr weit gefasst ist und es mit ihm durchaus vereinbar wäre, Anfechtungsklagen den Handelsgerichten zur Beurteilung zuzuweisen (BGE 140 III 355 E. 2.3.1 S. 358). Die Lehre äussert sich nur am Rande spezifisch zur Frage der handelsgerichtlichen Zuständigkeit für Anfechtungsklagen. In BGE 140 III 355 E. 2.3.2 S. 359 ff. wurde dieser weit gefasste Wortlaut unter anderem gestützt auf die Entstehungsgeschichte von Art. 6 Abs. 2 lit. a ZPO eingeschränkt. Die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte sollte sich nämlich laut der bundesrätlichen Botschaft zur ZPO (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], BBl 2006 7261 Ziff. 5.2.1 zu Art. 6 des Entwurfs) an den damals geltenden kantonalen Regeln orientieren. ... Der Beschwerdeführerin ist zwar zuzustimmen, dass bei der Anfechtungsklage - anders als bei der Widerspruchsklage - nicht eine zivilrechtliche Vorfrage zu klären ist, um danach eine betriebsrechtliche Hauptfrage behandeln zu können (vgl. immerhin zur Frage, ob die zivilrechtliche Gültigkeit des angefochtenen Geschäfts Voraussetzung für eine paulianische Anfechtung bildet ADRIAN STAEHELIN, in: Basler Kommentar, a.a.O., N. 13 und 20 zu Art. 285 SchKG), sondern dass sich der Anfechtungsprozess grundsätzlich darauf beschränkt, eine vorgefundene zivilrechtliche Gestaltung auf ihre vollstreckungsrechtliche Zulässigkeit hin zu prüfen. Dies ist jedoch entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin kein Argument für die Unterstellung der Anfechtungsklage unter die handelsgerichtliche Zuständigkeit, sondern vielmehr für die Zuweisung an die ordentlichen Gerichte. Betrachtet man nämlich die Rechtsnatur der sich stellenden Rechtsfragen (dazu BGE 140 III 355 E. 2.3.3 S. 364), hat die Anfechtungsklage damit noch weniger Bezug zum Zivil- bzw. Handelsrecht als die Widerspruchsklage. Zwar könnte ein Bezug zur geschäftlichen Tätigkeit einer Partei in der angefochtenen Rechtshandlung zwischen der (Gemein-) Schuldnerin und der Anfechtungsbeklagten gesehen werden. Die Rechtsfragen, denen diese Rechtshandlung im Anfechtungsprozess unterworfen ist, sind jedoch rein vollstreckungsrechtlicher Natur. Die Anfechtungsklage steht damit der Handelsgerichtsbarkeit genauso fern wie eine Konkursöffnung oder eine Rechtsöffnung, also Verfahren, in denen ohne weiteres auch ein Bezug zur geschäftlichen Tätigkeit einer Partei konstruiert werden könnte, die aber unbestrittenermassen nicht den Handelsgerichten zugewiesen sind. Ist die Klägerin - wie vorliegend - eine Abtretungsgläubigerin nach Art. 260 SchKG, kommt hinzu, dass sie an der fraglichen Rechtshandlung, die den Geschäftsbezug vermittelt und damit Anknüpfungspunkt von Art. 6 Abs. 2 lit. a ZPO bilden würde, gar nicht beteiligt ist und es auch durch die Abtretung nach Art. 260*

18

SchKG nicht wird (BGE 122 III 176 E. 5f S. 189; 132 III 342 E. 2.2 S. 345 f.). Zugleich würde aber die Zufälligkeit, ob die klagende Abtretungsgläubigerin im Handelsregister eingetragen ist oder nicht, eine Rolle bei der Bestimmung der Zuständigkeit spielen, tritt sie doch in eigenem Namen als Partei (als sog. Prozessstandschafterin; BGE 132 III 342 E. 2.2 S. 345) auf (Art. 6 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 ZPO; vgl. auch TOYLAN SENEL, *Das handelsgerichtliche Verfahren nach der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2011, Rz. 233 ff.*). Schwierigkeiten bei der Zuständigkeitsbestimmung könnten auch auftreten, wenn sich mehrere Parteien die Ansprüche gemäss Art. 260 SchKG abtreten lassen und nicht alle im Handelsregister eingetragen sind.“

- Prozessführungsbefugnis: hier macht G nicht eigenes Recht im eigenen Namen geltend. Vielmehr beruft sie sich auf Art. 260 SchKG. Bestimmung ist ein Fall der gesetzlichen Prozessführungsbefugnis (fremdes Recht im eigenen Namen).

Ob G hier Prozessführungsbefugnis zusteht könnte fraglich sein; denn „abgetretene“ Forderung war nicht als „pauliana“ oder „Anfanspruch“ inventarisiert, sondern als „Forderungsanspruch“. Abtretungserklärung ist aber nach allg Grundsätzen auszulegen (BG 5A_843/2015, E. 4.2.3). Hier offensichtl., dass (auch) AnfAnspruch erfasst.

materielle Aspekte:

- Art. 288 SchKG kommt offensichtl nicht in Betracht; denn B_AG wusste nichts. Art. 287 SchKG ebenfalls nicht einschlägig
- Art. 286 SchKG:
 - Schenkung iS des OR (-), weil keine Einigung (Willensübereinstimmung) über Unentgeltlichkeit (B_AG wusste ja nichts)
 - unentgeltl Verfügung
 - egal ob einseitig oder zweiseitig. Jeder Akt, durch den über das Vermögen des Schuldners verfügt wird (+)
 - Vorteil aus dem Vermögen des Schu (+).
 - Vorteil muss Dritten zugewendet werden (Vergrößerung des Vermögens oder Abwehr von drohenden Nachteilen)
 - Verschiebung auf Kosten des Schuldners, dh Schuldner darf hierzu nicht verpflichtet sein (+), weil Kreditversicherungsvertrag unwirksam.
 - Gegenleistung? Entscheidend allein die obj. Verhältnisse, nicht die subj Vorstellungen der Parteien (BGE 95 III 47, E. 2).

Der Bereicherungsanspruch ist keine Gegenleistung; denn ein anstelle der Weggabe von Geld erworbener Anspruch kann den Vermögensnachteil nie ausgleichen, siehe BGE 99 III 27, E. 4 f.: „... Wenn der Schuldner dagegen **anstelle der von ihm veräusserten Vermögensstücke bloss eine Forderung erwirbt** oder

wenn er Geld oder andere Vermögenswerte zum blossen Zwecke der Tilgung einer Forderung hingibt, tauscht er für seine Leistung keine Gegenleistung ein, die eine Schädigung der Gläubiger von vornherein ausschliessen würde. Veräussert ein bedrängter Schuldner Vermögensstücke auf Kredit, so schädigt diese Handlung die Gläubiger auch bei Angemessenheit des vom Schuldner ausbedungenen Preises jedenfalls dann, wenn die Preisforderung nicht leicht einbringlich ist. Vor allem aber bewirkt die zur Tilgung einer Schuld erfolgte Hingabe von Geld oder andern Vermögensstücken, die ein hernach mit Verlust betriebener oder in Konkurs gefallener Schuldner trotz einer bereits angespannten finanziellen Lage vorgenommen hat, regelmässig eine Schädigung der übrigen Gläubiger. Die unter solchen Umständen erfolgte Tilgung einer Schuld ist daher, auch wenn diese fällig war, gewöhnlich nach Art. 288 SchKG anfechtbar...

Richtiger Ansicht nach liegt die Voraussetzung „keine Gegenleistung“ vor, anders aber – unerkl – Bundesgericht mit folgender Begründung:

BG 5A_843/2015, E. 3.4.2 f. *„Der Umstand, dass die kreditversicherten Forderungen der E._____ AG gegenüber den Kunden, wie sich später herausgestellt hat, angeblich nicht bestanden haben, vermag nichts daran zu ändern, dass die Beschwerdegegnerin für die bezahlten Versicherungsprämien zugunsten der Gemeinschuldnerin (E._____ AG) objektiv eine Gegenleistung - das Versprechen der Geldleistung im Versicherungsfall bzw. die Risikoübernahme für Kreditausfall - vorgesehen hat. Die Prämienzahlung ist anfechtungs- bzw. zwangsvollstreckungsrechtlich unbedenklich. Sie lässt sich z.B. nicht mit der Auszahlung eines (durch "Schneeballsystem") herbeigeführten Scheingewinnes vergleichen, weil dort der Zahlung keine Gegenleistung des Empfängers gegenübersteht, so dass derartige Scheingewinne nach Art. 286 SchKG anfechtbar sein können (vgl. Urteil 2C_776/2012 vom 19. Februar 2013 E. 3.3). Die Schenkungsanfechtung für Prämienzahlungen wäre denkbar, wenn die Zahlung einer "Versicherungsprämie" an eine als "Versicherung" auftretende Person oder Gesellschaft erfolgt wäre, welche zur Hauptleistung des Versicherers objektiv gar nicht fähig wäre, so dass keine relevante Gegenleistung gegenüberstehen würde. Derartige oder ähnliche Umstände, welche zur Annahme der Anfechtbarkeit der Prämienzahlung und der Beschwer-*

ZP

degegnerin als Anfechtungsbeklagte führen würden, liegen im konkreten Fall nicht vor. Die rein subjektiven Beweggründe der Beteiligten sind nicht ausschlaggebend. Selbst wenn die Vorstellungen der Beteiligten über die Unentgeltlichkeit der Verfügung auseinandergelassen, liegt keine unentgeltliche Verfügung vor, nur weil die Gemeinschuldnerin die Verfügung allenfalls als unentgeltliche wollte, um (wie hier) den Eindruck eines soliden Geschäftsgangs zu erwecken. Mangels Unentgeltlichkeit im Sinne von Art. 286 Abs. 1 SchKG scheidet die Schenkungsanfechtung aus.

3.4.3. Die Beschwerdeführerinnen führen zutreffend aus, dass unentgeltliche Verfügungen sich dadurch auszeichnen, dass der Schuldner keine Gegenleistung "erhält" (u.a. mit Hinweis auf BGE 95 III 47 E. 2 S. 51). So ist z.B. das Eingehen einer Bürgschaft durch den Schuldner anfechtbar, wenn ihm dafür eine (Regress-) Forderung gegeben wird, die in Wirklichkeit keinen oder nur einen geringen Wert hat (BGE 31 III 350 E. 4 S. 353). Eine Gegenleistung ist damit - objektiv - nicht vorgesehen, was auf eine Freigebigkeit hinausläuft. Aus der Formulierung kann nicht geschlossen werden, dass das Nichterhalten bzw. effektive Ausbleiben einer Gegenleistung bereits zur Unentgeltlichkeit im Sinne von Art. 286 SchKG führe. **Entscheidend für die Annahme einer relevanten Gegenleistung ist, dass eine solche in angemessenem Verhältnis vorgesehen ist, andernfalls wäre allgemein die Un- bzw. Entgeltlichkeit davon abhängig, ob der Vertragspartner seine Gegenleistung effektiv erbringt, was nicht zutrifft** (SCHMID, Die paulianische Anfechtung von Darlehensrückzahlungen und Darlehensbesicherungen, 2014, Rz. 203). **Da die Beschwerdegegnerin für die bezahlten Versicherungsprämien eine Gegenleistung vorgesehen hat, besteht kein Grund, die Unentgeltlichkeit und damit Anfechtbarkeit der Prämienzahlungen gemäss Art. 286 Abs. 1 SchKG anzunehmen."**

Letztlich widerspricht sich das Bundesgericht und stellt doch auf die subjektiven Vorstellungen der Parteien ab, um zu verhindern, dass (vom Vertragspartner unerkannt) rechtsgrundlos erhaltene Leistungen wie unentgeltliche Leistungen behandelt werden.

Hilfsweise anzusprechen:

- Frist Art. 286 Abs. 1 SchKG (ein Jahr)
- Passivlegitimation
- Verjährung

- Rechtsfolge			
Total Aufgabe 2		36	
Total Prüfung (100%)		60	